



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

zwischen

*degenia Versicherungsdienst AG*  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

und

*DMU Deutsche Makler Union GmbH*  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

- im folgenden degenia/ DMU -

und

**Max Mustermann**  
**Versicherungsmakler**  
Musterstraße 1  
00001 Musterstadt

- im folgenden Versicherungsmakler -

### § 1

(1) Der Versicherungsmakler ist als Versicherungsmakler im Sinne der §§ 93. ff. HGB tätig. Eine Pflicht des Versicherungsmaklers zum Tätig werden besteht damit nicht.

(2) Er ist gem. § 5 Ziffer 3 a Verordnung über die Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) als Versicherungsmakler unter der

Reg.-Nr. ....(Registernummer)

bei der .....(Registerbehörde)

registriert.

(3) Für die vom Versicherungsmakler nach dem Tarifwerk der degenia/DMU vermittelten Versicherungsverträge erhält der Versicherungsmakler eine laufende Courtage, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Courtagetabelle ergibt. Berechnungsgrundlage der Courtage ist der Nettobetrag der Versicherungsprämie (also ohne etwaige entstehende Gebühr und Versicherungssteuer).

Die jeweils aktuellen Courtagetabellen können jederzeit unter [www.degenia.de](http://www.degenia.de) im geschützten Bereich eingesehen werden. Der Vermittler erklärt mit seiner Unterschrift, dass er diese Courtagetabellen eingesehen und zur Kenntnis genommen hat.

Die Courtagen können sich jedoch beispielsweise durch gesetzliche Regelungen, Tarifänderungen und/ oder –ergänzungen, durch neue Tarife oder durch Änderungen durch den Produktpartner etc. jederzeit ändern, ohne, dass degenia/DMU darauf jeweils einen Einfluss haben muss. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Courtagen dauerhaft erhalten bleiben. degenia/ DMU kann nach billigem Ermessen Courtagen ändern. Die jeweils gültigen Courtagen können jederzeit vor der



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

Vermittlung in den Geschäftsräumen der degenia/DMU oder unter [www.degenia.de](http://www.degenia.de) im geschützten Bereich eingesehen werden.

(4) Eingereichte Anträge zum Abschluss von Versicherungsverträgen werden grundsätzlich erst dann von degenia/DMU bearbeitet, wenn der degenia/DMU vom Versicherungsmakler seine Registrierungsdaten (Registernummer und Registerbehörde des Versicherungsmaklers) übermittelt wurden. Unabhängig von der Bearbeitung der Anträge, werden Courtagen an den Versicherungsmakler erst dann ausgezahlt, wenn der degenia/DMU vom Versicherungsmakler seine Steuernummer sowie seine Registrierungsdaten (Registernummer und Registerbehörde des Versicherungsmaklers) übermittelt wurden.

Demgemäß zahlt die degenia/ DMU auch dann keine Courtagen an bereits angebundene Vermittler, die, gleich aus welchem Grund, nicht mehr über die gewerberechtliche Zulassung verfügen. Die Verpflichtung der degenia/DMU zur Zahlung einer Courtage endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der angebundene Vermittler rechtskräftig seine gewerberechtliche Zulassung verloren hat. Ggf. bereits erfolgte Zahlungen sind zurückzuerstatten.

(5) Der Versicherungsmakler ist treuhänderischer Sachwalter des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Kunde des Versicherungsmaklers. Er wird weder von den Versicherern noch von der degenia/DMU direkt zu Marketingzwecken angeschrieben.

(6) Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen des Versicherungsmaklers unter Verwendung des Namens/ Logos der degenia/DMU sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der degenia/DMU zulässig.

(7) Der Vermittler tritt bei der Vermittlung der einzelnen Produkte gegenüber dem Kunden im eigenen Namen auf. Er ist nicht berechtigt, im Namen der degenia/DMU aufzutreten, Erklärungen im Namen der degenia/DMU abzugeben oder die degenia/DMU in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Er prüft in eigener Verantwortung die Chancen und Risiken sowie die Eignung jedes Produkts für den Kunden.

Degenia/DMU übernimmt dem Vermittler oder dem Kunden gegenüber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen oder für einzelne Empfehlungen des Vermittlers gegenüber seinen Kunden. Die Auswahl der Produkte erfolgt durch den Vermittler in seiner eigenen Verantwortung.

Das gilt auch für den Fall, dass für den Vermittler sog. Untervermittler tätig sind, oder er mit eigenständigen Vermittlern zusammenarbeitet. In diesem Fall hat der Vermittler sicherzustellen, dass diese Pflichten auch von seinen Mitarbeitern und solchen Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbständig tätig werden. Der Vermittler bleibt auch dann Vertragspartner der degenia/DMU, wenn die von ihm eingereichten Verträge durch Untervermittler oder eigenständige Vermittler eingereicht werden, mit denen er zusammenarbeitet. Diese Verträge gehören zum Bestand des Vermittlers.

Für den Fall, dass Kunden des Vermittlers die degenia/DMU für Fehler bei der Vermittlung eines durch den Vermittler vermittelten Versicherungsvertrages in Anspruch nehmen, hat die degenia/DMU gegen den Vermittler einen Anspruch auf Freihaltung. Der Freihaltungsanspruch ist auf die Zahlung von Geld auf erstes Anfordern an den Kunden gerichtet, soweit der Vermittler schuldhaft gehandelt hat. Er beinhaltet auch etwaig geltend gemachte Rechtsverfolgungskosten des Kunden. Muss die degenia/DMU gegenüber dem Kunden Schadenersatz leisten ohne dass der Vermittler diese freigehalten hat, so hat die degenia/DMU einen entsprechend Regressanspruch gegen den Vermittler.



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

(8) Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Der Vermittler hat insbesondere die von seinen Kunden empfangenen Gelder oder Schadenszahlungen zur Weiterleitung an seine Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften besonders zu sichern. Die Pflichten aus dem Geldwäschegesetz sind einzuhalten. Die Umsetzung dieser Pflichten ist entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu dokumentieren. Die Ermittlung der Kundendaten in Versicherungsanträgen hat wahrheitsgemäß zu erfolgen. Insbesondere ist der Vermittler dazu verpflichtet persönliche Angaben des Kunden, mit denen des Personalausweises oder Reisepasses zu vergleichen. Kunden dürfen nicht dazu verleitet werden unwahre Angaben zu machen oder Angaben zu verschweigen. Im Übrigen gilt der in der Anlage befindliche Verhaltenskodex des AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V., der Vertragsbestandteil wird, wobei eine Mitgliedschaft im AfW dafür nicht Voraussetzung ist.

Es dürfen selbstständige Untervermittler zur Betreuung der Kunden nur eingesetzt werden, die als Versicherungsvermittler im Vermittlerregister eingetragen sind. Diese sind vertraglich auf dieselben Compliance-Regeln zu verpflichten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben.

Sofern der Vermittler regelmäßig auch mit Tippgebern zusammen arbeitet, muss dafür eine schriftliche Tippgebervereinbarung bestehen. Diese sollte die Provisionstabelle des Vermittlers, Datenschutzklauseln oder Merkblätter und die ggf. bestehende Verpflichtung enthalten, eine Nebentätigkeitserlaubnis einzuholen und vorzulegen. Zur Datenweitergabe sollte sich der Tippgeber entsprechende Einverständniserklärungen unterzeichnen lassen. Die Tippgebervereinbarung und ggf. erforderliche weitere Unterlagen (Nebentätigkeitserlaubnis, Datenschutzerklärung des Kunden etc.) sind auf Verlangen der degenia/DMU in Kopie vorzulegen.

Die degenia/DMU geht davon aus, dass der Vermittler das für seine Tätigkeit erforderliche Fachwissen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermittler zum Erhalt seiner Gewerbeerlaubnis die Sachkunde durch eine Sachkundeprüfung bzw. durch gleichgestellte Berufsqualifikationen oder allein durch Berufserfahrung (Alter Hase) nachgewiesen hat. Der Vermittler hat sein Fachwissen selbständig zu aktualisieren und falls erforderlich zu erweitern. Dies gilt unabhängig davon, ob eine fachliche Weiterbildung nur von der Versicherungswirtschaft empfohlen wird oder gesetzlich verpflichtend ist.

(9) Auf schriftliche Anforderung des Versicherungsmaklers, oder bei Geschäftsaufgabe der degenia/DMU, ist eine unverzügliche Rückübertragung der Bestände gewährleistet.

(10) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, Änderungen seines Namens, seiner Firma, Rechtsform, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Bankverbindung sowie Emailadressen unverzüglich der degenia/DMU in Textform (per Email, Fax oder Brief) anzuzeigen. Bei Änderungen des Namens, der Firma oder der Rechtsform sind mit der Änderungsmeldung geeignete Nachweise (z.B. Heiratsurkunde, Bescheinigung über Namensänderung, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, usw.) zu übermitteln.

(11) Das Courtageabrechnungskonto des Maklers (Vermittlernummer) lautet:

**00101476**



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

### § 2

(1) Es gilt der Grundsatz, dass die Courtage das Schicksal der Prämie teilt.

(2) Unverzüglich nach Erstellung der jeweiligen Courtageabrechnung wird diese durch die degenia/DMU auf dem, dem Versicherungsmakler zugänglichen Partnerportal der degenia/DMU eingestellt. Weiterhin wird dem Versicherungsmakler durch die degenia/DMU die Courtageabrechnung per Email an die der degenia/DMU zuletzt bekanntgegebene Emailadresse des Versicherungsmaklers übersandt.

(3) Die Courtageabrechnung der degenia/DMU erfolgt monatlich nach Vorliegen der Courtageabrechnungen der Risikoträger. Die Auszahlung von Guthabensalden erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abrechnung durch die degenia/ DMU.

(4) Bei Prämienrückerstattungen – auch bei anteiligen Erstattungen - an den Versicherungsnehmer sind die darauf entfallenden Courtagen vom Versicherungsmakler an die degenia/DMU zurückzuzahlen. Ausgenommen davon sind satzungsgemäße Beitragsrückvergütungen. Die Courtagezahlung im Falle eines Maklerwechsels regelt sich nach dem Handelsbrauch und den Marktusancen.

(5) Eine Abtretung und Verpfändung des Courtageanspruchs bedarf der schriftlichen Einwilligung der degenia/DMU.

(6) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich Negativsalden auf den Courtagekonten innerhalb von 14 Tagen nach Erstellungsdatum der jeweiligen Courtageabrechnung auf die Geschäftskonten der degenia Versicherungsdienst AG (IBAN DE96 5409 0000 0003 0600 04) oder DMU Deutsche Makler Union GmbH (IBAN DE66 5409 0000 0003 0974 04) auszugleichen.

(7) Der Versicherungsmakler kommt mit seiner Rückzahlung von Negativsalden ohne zusätzliche Mahnung in Verzug, wenn spätestens am 14. Tag nach dem auf der jeweiligen Courtageabrechnung aufgedruckten Datum, ein Zahlungseingang in Höhe des ausgewiesenen Negativsaldo, auf den o.g. Bankkonten der degenia/DMU, nicht zu verzeichnen ist.

(8) Kommt der Versicherungsmakler mit Rückzahlung von Negativsalden in Verzug, kann die Auszahlung zukünftiger Courtagen seitens der degenia/DMU ausschließlich ratierlich erfolgen.

(9) Sollten Rückforderungsansprüche aus Negativsalden der DMU gegenüber dem Versicherungsmakler bestehen, so tritt der Versicherungsmakler bereits jetzt seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Courtageansprüche gegenüber der degenia in Höhe des bestehenden Rückforderungsanspruches an die DMU, ab. Die DMU nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

(10) Sollten Rückforderungsansprüche aus Negativsalden der degenia gegenüber dem Versicherungsmakler bestehen, so tritt der Versicherungsmakler bereits jetzt, seine zu dem Zeitpunkt bestehenden Courtageansprüche gegenüber der DMU, in Höhe des bestehenden Rückforderungsanspruches an die degenia, ab. Die degenia nimmt bereits jetzt diese Abtretung an.

(11) Die abgetretenen Courtageansprüche werden mit bestehenden Rückforderungsansprüchen aus Negativsalden aufgerechnet.

(12) Handelt es sich beim Versicherungsmakler um eine Kapitalgesellschaft oder um eine Personenhandelsgesellschaft, bei der die Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern eines oder mehrerer



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

Gesellschaftern auf ihre Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), und deren Vollhafter (Komplementär) keine natürliche Person ist (wie z.B. bei der GmbH & Co.KG), so ist von einem geschäftsführenden Gesellschafter oder Gesellschafter, der eine natürliche Person sein muss, die als Anlage 1 beigefügte ergänzende Vereinbarung zum Schuldbeitritt zu akzeptieren und zu erklären. Erfolgt dies nicht, ist lediglich die Einreichung von Sachgeschäft möglich.

(13) Der Versicherungsmakler führt eine nach den im Versicherungsgewerbe üblichen Grundsätzen ordnungsgemäße Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages durch. Die üblichen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Betreuung des Versicherungsnehmers und Verwaltung des Versicherungsvertrages beinhalten insbesondere:

- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, der degenia/DMU nur solche Versicherungsnehmer zu vermitteln, die den Versicherungsmakler zumindest in Textform bevollmächtigt haben, für sie einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Liegt dem Versicherungsmakler ausnahmsweise keine solche Vollmacht vor, muss er bei Antragstellung die degenia/DMU ausdrücklich in Textform auf das fehlende Formerfordernis hinweisen.
- Die degenia/DMU übermittelt dem Versicherungsmakler in Textform die nach § 7 VVG für die Versicherungsprodukte erforderlichen Informationen und Unterlagen. Der Versicherungsmakler nimmt diese Informationen und Unterlagen als Empfangsbevollmächtigter Vertreter für seinen Kunden entgegen. Eine entsprechende Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch seinen Kunden ist durch den Versicherungsmakler zu gewährleisten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Informationen und Unterlagen seinen Kunden rechtzeitig vor Antragstellung in Textform auszuhändigen.
- Im Hinblick auf § 19 Abs. 5 VVG stellt die degenia/DMU dem Versicherungsmakler mit der Verbraucherinformation die nach dem Gesetz erforderliche gesonderte Mitteilung zur Verfügung. Diese nimmt der Versicherungsmakler als Empfangsbevollmächtigter Vertreter für seinen Kunden entgegen. Eine entsprechende Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch seinen Kunden ist durch den Versicherungsmakler zu gewährleisten. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich diese gesonderte Mitteilung in Textform seinen Kunden vor Antragstellung auszuhändigen.

### § 3

Das Prämieninkasso erfolgt ausschließlich durch die degenia/DMU. Der Versicherungsmakler ist weder berechtigt noch bevollmächtigt, schuldbefreiend Versicherungsbeiträge im Namen oder auf Rechnung der degenia/DMU entgegen zu nehmen. Leistet der Versicherungsnehmer an den Versicherungsmakler, so entfaltet dies in keinem Fall eine schuldbefreiende Wirkung hinsichtlich der Erfüllung des Prämienanspruchs an die degenia/DMU.

### § 4

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsmakler alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen durch Rechtsgeschäft bestimmten Rechtsnachfolger überträgt. Zur Wirksamkeit der Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der degenia/DMU. Die degenia/DMU wird eine Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist immer dann gegeben, wenn der beabsichtigte Rechtsnachfolger keine Registrierung als Versicherungsmakler nachweisen kann (gem. § 5 Ziffer 3a VersVermV).



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

### § 5

Zur Erteilung vorläufiger Deckungszusagen ist der Versicherungsmakler ausdrücklich nur dann berechtigt, wenn die degenia/DMU ihn hierzu vor Erteilung der vorläufigen Deckungszusage ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt hat.

### § 6

(1) Diese Courtagevereinbarung kann von degenia/ dmu mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Umdeckung des Bestandes hat der Vermittler mit einer Frist von 6 Monaten zu veranlassen. Der Vermittler kann den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. degenia/ DMU kann u.a. dann aus wichtigem Grund kündigen:

bei Verlust der für die Tätigkeit des Vermittlers erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse, bei Nichtbekanntgabe rechtlicher Änderungen in der Sphäre des Vermittlers, grober Missachtung rechtlicher Vorschriften (VVG, GwG, BDSG etc.) sowie bei Verstoß gegen wesentliche Pflichten dieser Vereinbarung durch den Vermittler. Weitere außerordentliche Kündigungsgründe für beide Parteien sind hiervon nicht ausgenommen.

(3) degenia/DMU sichert dem Vermittler zu, dass sie im Fall jedweder Kündigung keine Kunden des Vermittlers in wettbewerbswidriger Weise abwerben wird.

(4) Darüber hinaus gewährt sie dem Vermittler einen absoluten Bestandsschutz. Alle vom Vermittler eingereichten und übertragenen Verträge werden intern als Bestand des Vermittlers geführt. Der Vermittler kann sich jederzeit über seinen Bestand informieren. Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung gehen alle vom Vermittler über degenia/DMU eingereichten und übertragenen Verträge auf ihn über. degenia/DMU erklärt bereits jetzt die Abtretung der nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung fällig werdenden Courtageansprüche, die aus den vom Vermittler über degenia/DMU eingereichten und übertragenen Verträgen resultieren, an den Vermittler, und zwar in Höhe der an den Vermittler zuletzt aufgrund der Vertriebsvereinbarung gezahlten Beträge. Der Vermittler nimmt die Abtretung an.

### § 7

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die an sie übermittelten Daten von Versicherungsnehmern und sonstige Daten, die die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit erlangen, vertraulich zu behandeln und ausschließlich nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verarbeiten und zu verwenden.

Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Courtagevereinbarung, die Vertragsbestandteil wird.

(2) Soweit der Versicherungsmakler haupt- oder nebenberufliche Vertriebsmitarbeiter beschäftigt oder mit selbstständigen Untervermittlern zusammenarbeitet, hat er diese mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen und auf ihre Zuverlässigkeit hin so zu überprüfen, dass sie auch einer Überprüfung im Rahmen der Annahmerichtlinien der degenia/DMU standhalten. Die Annahmeveraussetzungen der degenia/DMU ergeben sich aus dieser Courtagezusage. Im Übrigen gilt § 34d Abs. 6 GewO.





## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

### § 8

Der Versicherungsmakler erklärt sich mit einer Überprüfung im Rahmen eines A V A D- Auskunftsverfahrens einverstanden.

### § 9

Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Bad Kreuznach. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

### § 10

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu vereinbaren. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der dieses Formerfordernis abgedungen wird.

### § 11

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Bad Kreuznach, den.....

.....  
degenia Versicherungsdienst AG

.....  
DMU Deutsche Makler Union GmbH

Musterstadt, den .....

.....  
Versicherungsmakler (Stempel/ Unterschrift)



# Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

**ANLAGE 1:**

## Schuldbeitrittserklärung

*Bitte nur ausfüllen, wenn der Versicherungsmakler Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), KGaA, AG, Ltd.) oder GmbH & Co.KG ist.*

Hiermit erkläre ich, .....  
(vollständiger Vor- und Nachname)

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

als geschäftsführender Gesellschafter/ Gesellschafter des Versicherungsmaklers den Beitritt zu allen gegenwärtigen und künftigen Courtagerückforderungsansprüchen der

degenia Versicherungsdienst AG  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

sowie der

DMU Deutsche Makler Union GmbH  
Brückes 63 - 63 a  
55545 Bad Kreuznach

gegenüber dem

**Max Mustermann**  
**Versicherungsmakler**  
Musterstraße 1  
00001 Musterstadt

die aus der vorstehenden Courtagevereinbarung erwachsen.

Ich erkenne ausdrücklich an, neben dem Versicherungsmakler gesamtschuldnerisch für alle Courtagerückforderungsansprüche aus der vorstehenden Courtagevereinbarung der degenia/DMU zu haften.

Musterstadt, den .....

.....  
Name in Druckbuchstaben

.....  
Unterschrift





## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

### **Wichtige Hinweise zu Bestandsübertragungen**

Bestandsübertragungen erfolgen in der Regel von Makler zu Makler. Bestandsübertragungen aus der Ausschließlichkeit erfordern in der Regel eine Abfindung, welche dem Vermittlerkonto mit der nächsten Abrechnung belastet wird.

Die DMU behält sich eine Prüfung der Verträge und auch die Ablehnung des Übertragungswunsches vor.

Bestandsübertragungen erfolgen ausschließlich zur nächsten Hauptfälligkeit.

#### **Sachversicherungen**

Über die DMU Deutsche Makler Union GmbH sind Bestandsübertragungen grundsätzlich möglich. Gesellschaften, die keine Bestandsübertragungen zulassen finden Sie unter [www.mymakler-union.de](http://www.mymakler-union.de) im Bereich Courtagetabelle.

#### **Private Krankenversicherungen**

Bestandsübertragungen sind nur im Ausnahmefall möglich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vergütung von Bestandspflegeprovision nicht erfolgt.

#### **Lebens- und Rentenversicherungen**

Bestandsübertragungen sind im nur Ausnahmefall möglich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Vergütung von Bestandspflegeprovision nicht erfolgt.

#### **Datenschutz**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss der Kunde ausdrücklich sein Einverständnis geben, dass sein Vertrag auf die DMU Deutsche Makler Union GmbH übertragen werden soll.

**Wir empfehlen dringend folgende Formulierungen in den Maklervertrag zu übernehmen:**

**„Der Makler ist berechtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, Untervollmachten an Finanzdienstleister, namentlich Maklerpools zu erteilen und den Vertrag an die DMU Deutsche Makler Union GmbH, Brückes 63 – 63a, 55545 Bad Kreuznach zu übertragen.“**



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

### ANLAGE 2

#### Datenschutzerklärung

degenia/ DMU verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Vermittlers – soweit nicht eine Einwilligung des Vermittlers vorliegt – nur im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnisse oder gesetzlicher Verpflichtungen, insbesondere zum Zweck der Begründung, Durchführung sowie gegebenenfalls Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Vermittler. Im erforderlichen Umfang werden personenbezogene Daten des Vermittlers an die Produktpartner, deren Produkte der Vermittler vermittelt und über degenia sowie DMU einreicht, und auch an von degenia/DMU im Rahmen der Vertragserfüllung beauftragte Dienstleister übermittelt.

degenia/DMU wird den Vermittler vor der Übermittlung seiner Daten über den beauftragten Dienstleister informieren.

#### Einwilligung bei Verwendung für Werbung und ggf. Bonität

Soweit degenia/DMU personenbezogene Daten des Vermittlers nicht im oben genannten Umfang nutzen wollen, bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung des Vermittlers.

Der Vermittler willigt ein, dass degenia/DMU zur Begründung und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Vermittler zum Zwecke der Prüfung von dessen Zuverlässigkeit und Bonität Bonitätsauskünfte bei Wirtschaftsdiensten und Auskunfteien, wie insbesondere Schufa oder Creditreform einholen und zu vorgenannten Zwecken verarbeiten und nutzen darf. Der Vermittler willigt zudem ein, dass degenia/DMU zu vorgenannten Zwecken Rechtsanwälte beauftragen darf. Der Vermittler willigt ein, dass degenia/DMU der Schufa oder Creditreform Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieser Vertriebsvereinbarung übermittelt.

Der Vermittler willigt ferner ein, dass degenia/DMU ihn über aktuelle Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt, über Produktpartner und über neue Produkte der Produktpartner informiert, was per Post, Telefon, Fax oder Email, insbesondere per Email-Newsletter, erfolgen kann. Degenia/DMU kann die personenbezogenen Daten, die für die vorstehenden Informationen verarbeitet werden, Dritten zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich z.B. um Druckereien, Versand- und Frankierdienstleister. Der Vermittler kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, per E-Mail (info@degenia.de), telefonisch (Tel.: 0671-84003-0), per Fax: 0671-84003-29 oder postalisch.

Musterstadt, den .....

.....  
Name in Druckbuchstaben

.....  
Unterschrift



## Courtagevereinbarung

Ihre Vertriebspartner-Nummer: «Mitarbeiter\_\_Nummer»

### ANLAGE 3

#### **Verhaltenskodex AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e.V. in Bezug auf Versicherungsvermittlung und –beratung**

1. Die Tätigkeit der im AfW organisierten Versicherungsvermittler erfolgt auf der Grundlage von Recht und Gesetz und lebt von Vertrauen und Integrität.
2. Alle im AfW organisierten Versicherungsvermittler verfügen im Interesse ihrer Kunden über eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 34 d GewO, Abschnitt 3 VersVermV).
3. Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit ist grundsätzlich die Beratung des Kunden, die sich an seinen Bedürfnissen orientiert und bei Versicherungsmaklern regelmäßig aus der Breite des Marktes erfolgt (§ 60 VVG). Das Interesse des Kunden hat Vorrang vor dem eigenen Vergütungsinteresse.
4. Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der strafrechtlich relevanten Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (§ 299 StGB), der klare Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen sowie Regeln zur Vermeidung von Kollisionen von privaten und geschäftlichen Interessen.
5. Beim Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten werden die datenschutzrechtlichen und gesetzlich geregelten wettbewerbsrechtlichen Vorschriften beachtet (u.a. Bundesdatenschutzgesetz und Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).
6. Die ordnungsgemäße Dokumentation einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt mit angemessener Sorgfalt (§ 61 Abs.1 VVG). Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratung und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat (§ 61 Abs. 2 VVG).
7. Bei einer Umdeckung eines Versicherungsvertrages wird grundsätzlich das Kundeninteresse beachtet. Insbesondere im Lebens- und Krankenversicherungsbereich kann eine Umdeckung von Versicherungsverträgen oft mit erheblichen Nachteilen für den Kunden verbunden sein. Der Kunde ist in jedem Fall über einen eventuell in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteil ausdrücklich aufzuklären. Dies ist Bestandteil der Dokumentation.
8. Die kontinuierliche Weiterbildung ist Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Nachweise der Weiterbildung werden in geeigneter Weise vorgehalten.
9. Bei Vergütungsregelungen mit Versicherungsunternehmen, insbesondere über Sondervergütungen, wird beachtet, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler, speziell als Versicherungsmakler, keine Beeinträchtigung erfahren darf.
10. Der Kunde wird vom Versicherungsvermittler auf das bestehende Ombudsmann-System in geeigneter Form hingewiesen (§ 11 VersVermV). 11. Im AfW organisierte Versicherungsvermittler verfügen grundsätzlich über hinreichende Sachkunde, sind zuverlässig und leben in geordneten Vermögensverhältnissen. Jedermann kann dies über ein beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) geführtes, öffentliches Register überprüfen.